

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Generelle Festlegung

Alle Aufträge werden gemäss nachstehender Bedingungen angenommen bzw. ausgeführt. Durch Einteilen von Aufträgen anerkennt der Käufer unsere Verkaufsbedingungen. Abweichende Abmachungen und zusätzliche mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für das Geschäft, für welches sie vereinbart sind.

2. Preise

Unsere Preise werden aufgrund der am Tage der Offertstellung massgebenden Kosten (Rohstoffpreise, Löhne etc.) kalkuliert. Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, behalten wir uns bei Erhöhung dieser Kostenfaktoren eine Verkaufsanpassung vor.

3. Gewichte

Bei Ausführung von Aufträgen sind wir berechtigt, von den bestellten Mengen bis zu 10% nach oben oder unten abzuweichen.

4. Lieferung

Bei einem Fakturabtrag von CHF 500.00 und mehr erfolgt die Lieferung innerhalb des Schweizer Wirtschaftsgebietes franko Domizil. Für Lieferungen unter diesem Wert werden die angefallenen Frachtkosten verrechnet. Bei Lieferung mit eigenem Fahrzeug wird ein Frachtkostenbetrag von mindestens CHF 40.00 in Rechnung gestellt. Alle Waren reisen auf Gefahr des Käufers, auch wenn Frankolieferung vereinbart wurde. Für Coulage, Manko, Beschädigungen etc. sowie auch für allfällige Veränderungen der Ware während des Transports sind wir nicht verantwortlich. Der Käufer hat sich in diesen Fällen an den Spediteur bzw. Frachtführer zu halten.

5. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Fakturen innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto zu bezahlen. Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Mit Ablauf der Zahlungsfrist tritt Zahlungsverzug ein. Wir behalten uns ausdrücklich vor, ohne Setzung einer Nachfrist rechtliche Schritte zu Einforderung der Zahlung zu veranlassen. Mit Eröffnung des Konkurses oder Nachlassverfahrens über das Vermögen des Käufers werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Jede Lieferung gilt hinsichtlich der Bezahlung als ein Geschäft für sich. Der Käufer ist nicht berechtigt, unseren Anspruch auf Zahlung mit allfälligen Gegenansprüchen aufzurechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt so lange unser Eigentum, bis der Käufer alle uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten voll erfüllt hat. Wir sind berechtigt, von diesem Eigentumsvorbehalt ohne gerichtliche Intervention durch Abholung der Ware beim Käufer jederzeit Gebrauch zu machen.

7. Abnahme durch den Käufer

Die Abnahme der Ware bei Terminaufträgen hat spätestens bis zum vorgesehenem Termin zu erfolgen. Bei Abschlüssen bzw. Aufträgen auf Abruf spätestens innerhalb Jahresfrist ab dem Tag der Erteilung des Auftrages. Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, so sind wir berechtigt, die fälligen Mengen in Rechnung zu stellen.

8. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für die sachgemäße Zusammensetzung der gelieferten Ware und ihre Eignung zum ausdrücklich zugesicherten Verwendungszweck. Jede weitergehende Gewährleistung wird weggedungen, insbesondere für Mängel, die sich aus der Weiterverarbeitung oder beim Arbeitsergebnis ergeben.

Mängel sind vor Verwendung oder Vermischung zu rügen, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware.

Ansprüche aus Gewährleistung wegen Mängel der Ware verjähren mit Ablauf eines Jahres seit deren Verarbeitung. Ist die Verarbeitung nicht innerhalb sechs Monaten nach Empfang der Ware erfolgt, so beginnt die einjährige Gewährleistungsfrist vom Ablieferungsdatum der Ware an zu laufen.

Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich und befreit unsere Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

9. Haftung

Eine allfällige Haftung ist beschränkt auf den Ersatz des von uns gelieferten Materials. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz des indirekten Schadens oder Mangelfolgeschadens, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Höhere Gewalt

Alle ausserhalb unseres Einflusses und unserer Kontrolle liegenden Ereignisse und Tatsachen gelten als höhere Gewalt und befreien uns von jeder Garantieverpflichtung und Lieferverpflichtung.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Auf unsere gesamten vertraglichen Beziehungen zum Käufer kommt liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, den Käufer auch an dem Gerichte seiner geschäftlichen Niederlassung oder seines Wohnsitzes in Anspruch zu nehmen.

SCHEKOLIN AG, Gamprin-Bendern
Ausgabe Januar 2008